

## Vergaberichtlinien für den Nothilfefonds der Bürgerstiftung Ditzingen

Die Bürgerstiftung Ditzingen verfolgt ausschließlich und *unmittelbar gemeinnützig/mildtätige Zwecke* (§3 Satzung). Sie unterstützt mildtätige Einrichtungen sowie hilfs- und pflegebedürftigen Personen, die durch besondere Umstände benachteiligt oder in Not geraten sind (§2 Satzung).

### Dazu sind folgende Richtlinien zu beachten:

- Ein Bezug im *räumlichen Umfeld der Stadt Ditzingen* muss gewährleistet sein.
- Hilfen werden ausschließlich nach dem Prinzip der *Subsidiarität* gewährt. Sie werden also nur bewilligt, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

### Weitere Voraussetzungen sind:

- Eine *akute Notlage* muss gegeben sein. Es muss sich um eine plötzliche, unvorhergesehene finanzielle existenzbedrohende Krise handeln.
- Die Notlage darf *nicht selbst verschuldet* oder langfristig absehbar gewesen sein.
- Nach §53 AO und Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 53 müssen Antragsstellende nachweisen, dass sie nicht über ausreichende Mittel verfügen, um den Engpass selbst zu überbrücken. Dazu ist die *Bedürftigkeit zu überprüfen*. Alle Angaben zur finanziellen und persönlichen Situation müssen durch Belege objektiv nachgewiesen werden. Die Bürgerstiftung erhebt und prüft die Angaben nicht selbstständig. Sie bezieht sich auf Angaben von Behörden und Einrichtungen, die dazu befugt sind.
- Die Unterstützung *mildtätiger Einrichtungen* zielt auf die Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58.1 AO, welche die Aufgaben in der Satzung der Bürgerstiftung Ditzingen § 2 ganz oder teilweise fördern und verfolgen. Das sind:
  - die Unterstützung von hilfs- und pflegebedürftigen Personen, die durch besondere Umstände benachteiligt oder in Not geraten sind
  - die Unterstützung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
  - Förderung der Jugendarbeit in allen genannten Bereichen
- Über die Vergabe von Mitteln aus dem Nothilfefonds entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.